

Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Bielefeld zugelassenen Taxen (Taxentarifordnung) vom 22.12.1976, zuletzt geändert durch die 18. Verordnung zur Änderung der Taxentarifordnung vom 11.02.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und § 4 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015 S. 504 / SGV.NRW 92), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich – Pflichtfahrgebiet

- (1) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen, die die Stadt Bielefeld zugelassen hat, erfolgt innerhalb der Stadt Bielefeld und der Kreise Herford, Lippe und Gütersloh nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten. In diesem Gebiet besteht Beförderungspflicht, sofern die Abfahrtsstelle innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld liegt.
- (2) Bei Fahrzielen, die außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegen, ist der Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Bei diesbezüglichen Vereinbarungen kann das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Die Beförderungsentgelte setzen sich zusammen aus dem Grundpreis nach Abs. 2 und den Beträgen, die für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke nach Abs. 3, für Wartezeiten nach Abs. 4 oder für Zuschläge nach Abs. 5 zu entrichten sind.
- (2) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt
 - a) an Werktagen (Montag bis Samstag)

in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	6,10 €
b) in der übrigen Zeit	6,40 €
 - b) in der übrigen Zeit 6,40 € |Der Grundpreis beinhaltet pro Fahrt eine Fahrstrecke von 1,5 Kilometern. Innerhalb dieser 1,5 Kilometer ist eine Wartezeit
 - a) an Werktagen (Montag bis Samstag)

in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	von 331,54 Sek.
b) in der übrigen Zeit	von 354,64 Sek.
 - b) in der übrigen Zeit von 354,64 Sek. |im Grundpreis enthalten.
- (3) Der Preis für die mit Fahrgästen gefahrene Strecke beträgt nach 1,5 Kilometern für jeden weiteren Kilometer
 - a) an Werktagen (Montag bis Samstag)

in der Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr	2,15 €
b) in der übrigen Zeit	2,30 €
 - b) in der übrigen Zeit 2,30 € |Die erste Fortschalteinheit (0,10 €) ist bei Überschreitung der im Grundpreis enthaltenen Fahrstrecke fällig.
- (4) Der Preis für die Wartezeit beträgt 35,00 € je Stunde (Fortschalteinheit: 0,10 € je 10,28 Sekunden).

Er gilt

- a) sobald die im Grundpreis enthaltene Fahrstrecke von 1,5 Kilometern überschritten wird oder
- b) sobald innerhalb der im Grundpreis enthaltenen Fahrstrecke

von 1,5 Kilometern die eingeschlossene Wartezeit von 331,54 bzw. 354,64 Sekunden überschritten wird.

- (5) An Zuschlägen werden erhoben
 - a) für die Mitnahme eines Hundes 0,50 €
 - b) für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi oder eines Kombi-Taxis (Abs. 6) 5,00 €
 - c) für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen 7,50 €

Die gleichzeitige Erhebung von Zuschlägen nach b) und c) ist unzulässig. Blindenhunde und Rollstühle sind unentgeltlich zu befördern.

(6) Für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxi (mehr als 4 Fahrgäste) wird ein einmaliger Zuschlag von 5,00 € auf den Grundpreis erhoben, wenn das Taxi mit mehr als 4 Fahrgästen besetzt ist. Kombi-Taxis sind Kombis, die mit einem besonders großen Ladevolumen ausgestattet sind und bei denen für die Beförderung von Gütern, der Laderaum extra für diesen Transport verändert werden muss. Der Zuschlag ist über den Fahrpreisanzeiger zu berechnen.

§ 3 Anfahrten und Wartezeiten

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort wird innerhalb der Stadt Bielefeld nicht vergütet.
- (2) Liegt der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld und geht die Besetztfahrt zur Stadt Bielefeld zurück, so ist die Anfahrt nicht zu berechnen.
- (2a) Liegt der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld und geht die Besetztfahrt nicht zur Stadt Bielefeld zurück, so ist die Anfahrt nach dem Fahrpreisanzeiger zu berechnen. Die Anfahrt beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem das Taxi, ohne Fahrgäste mitzuführen, das Stadtgebiet der Stadt Bielefeld verlässt.
- (3) Wartezeiten sind alle Stillstände eines Taxis nach dessen Inanspruchnahme, es sei denn, dass der Stillstand verursacht wurde durch
 - a) einen technischen Mangel am Fahrzeug,
 - b) einen Unfall mit Beteiligung des Fahrzeuges,
 - c) eine gesetzliche Hilfeleistung,
 - d) eine Polizeikontrolle oder
 - e) andere Umstände, die der Fahrer zu vertreten hat.
- (4) Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- (1) Die Berechnung des Fahrpreises (§ 2 Abs. 2 und 3), der Wartezeiten (§ 2 Abs. 4) und der Zuschläge (§ 2 Abs. 5) erfolgt nur durch den geeichten Fahrpreisanzeiger. Ein Über- oder Unterschreiten der in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte ist auch im Einvernehmen mit dem Besteller unzulässig (§ 39 Abs. 3 PBefG).
- (2) Der Fahrpreisanzeiger ist grundsätzlich erst nach Einsteigen des Fahrgastes einzuschalten. Bei Anfahrt zu einem Bestellort darf der Fahrpreisanzeiger jedoch frühestens nach Ankunft und nach Benachrichtigung des Bestellers eingeschaltet werden. Bei Anfahrten, deren Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld liegt, ist der Fahrpreisanzeiger bei Verlassen des Gebietes der Stadt Bielefeld einzuschalten, es sei denn, die Besetztfahrt geht zur Stadt Bielefeld zurück.
- (3) Werden mit Einverständnis der Fahrgäste und des Fahrers gleichzeitig mehrere Fahraufträge zu verschiedenen Fahrzielen ausgeführt, ist die Gesamtfahrt mit dem letzten Fahrgast

abzurechnen. Der Fahrer hat vor Fahrtbeginn die Fahrgäste auf diese Regelung hinzuweisen.

- (4) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers erfolgt die Berechnung des Beförderungsentgeltes nach der durchfahrenen Kilometerstrecke, die der Wegstreckenzähler anzeigt, in entsprechende Anwendung der §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 2a und 5 Abs. 2 dieser Verordnung. Der Fahrgast ist sofort über den Defekt zu unterrichten. Der Unternehmer hat den Defekt unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Nichtbenutzung bestellter Taxen

- (1) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, hat er grundsätzlich den Grundpreis nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zu entrichten.
- (2) Wenn der Bestellort außerhalb der Stadt Bielefeld liegt und die Anfahrt zum Bestellort durchgeführt wurde, hat der Besteller die Anfahrt zudem nach § 3 Abs. 2a zu vergüten.
- (3) Die Vergütung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Besteller mindestens 2 Stunden vor vereinbartem Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.

§ 6 Fahrpreisquittung

Verlangt der Fahrgast eine Quittung, so ist diese getrennt nach Zuschlägen und den übrigen Beförderungsentgelten mit Angabe des Datums, der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis auszustellen.

§ 7 Vorkasse

Der Fahrer kann vom Fahrgast einen oder mehrere Vorschüsse bei Fahrten bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes gegen Quittung verlangen und die Erfüllung des Beförderungsauftrages von der Zahlung abhängig machen.

§ 8 Information der Fahrgäste

- (1) Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Im Taxi ist ein Tarifauszug im Sichtbereich des Fahrgastes anzubringen.

§ 9 Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich

Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld. Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte können als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt. Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Umstellung Fahrpreisanzeiger

Bis spätestens zum 30.04.2019 sind alle Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif umzustellen. Die Eichung ist nach der Umstellung der Aufsichtsbehörde unverzüglich nachzuweisen. Bis zur Umstellung auf den neuen Tarif sind die Beförderungsentgelte nach den bisherigen Sätzen zu berechnen.

Bielefeld, 11.02.2019
gez. Clausen, Oberbürgermeister